

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel,
z. B.: NWB-Handausgabe Deutsche Steuergesetze

Teil I

Sachverhalt

Die A-GmbH betreibt einen Handel mit Musikinstrumenten und einen Musikverlag in Magdeburg. Zum Betriebszweck gehört außerdem der Verleih von Musikanlagen für Bands und Discjockeys. Alleiniger Gesellschafter der A-GmbH ist Tom A. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Aus Kostengründen soll zum 31. 12. 2006 – wie in den Vorjahren – eine möglichst einheitliche Steuer- und Handelsbilanz erstellt werden. Die A-GmbH führt nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze aus. Ausgehend von den Konten der Buchführung sind für die Erstellung der Handels- und Steuerbilanz sowie der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. 12. 2006 die folgenden Teilsachverhalte noch zu überprüfen. Tag der Bilanzaufstellung ist der 31. 3. 2007.

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung; Verleihanlage 100 W

Folgende – formal ordnungsmäßige – Rechnung vom 20. 12. 2006 des Musikgroßhandelshauses Müller OHG wird Ihnen vorgelegt:

Lieferung folgender Geräte und Teile (Beschallungsanlage) am 18. 12. 2006:

1 Verstärker 100 W	480 €
2 Lautsprecherboxen à 210 €	420 €
Mischpult Typ M 14	320 €
12 Anschlusskabel	80 €
Summe netto	1 300 €
zzgl. 16 % Umsatzsteuer	208 €
Rechnungsbetrag	1 508 €

Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen abzgl. 3 % Skonto.

Die Musikanlage ist zum Verleih bestimmt. Sämtliche Geräte und Teile haben eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren. Damit die einzelnen Komponenten optimal aufeinander abgestimmt sind, wurde Elektroingenieur Heine damit beauftragt, spezielle Steckverbindungen an den Geräten anzubringen. Heine verlangte dafür 116 €, einschl. Umsatzsteuer, die er am 22. 12. 2006 in bar ohne Rechnung erhielt. Die Zahlung

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

wurde als sonstiger betrieblicher Aufwand (Konto Reparaturen 100 €) und Vorsteuer (16 €) gebucht. Auf die Erteilung einer Rechnung wurde verzichtet.

Der Rechnungsbetrag für die am 18.12.2006 gelieferten Gegenstände wurde am 22.12.2006 unter Abzug von 3 % Skonto vom betrieblichen Bankkonto überwiesen und wie folgt gebucht:

Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	1 300,00	an Bank	1 462,76
Vorsteuer	208,00	Skontoerträge	45,24

2. Grundstückserwerb

Aus Gründen der Erweiterung der geschäftlichen Tätigkeiten entschloss sich Tom A, das zu seinem Privatvermögen gehörende, nur mit einer technisch und wirtschaftlich noch nicht verbrauchten Garage bebaute Grundstück Harnackstr. 8 an die A-GmbH zu verkaufen. Das Grundstück mit einer Fläche von 800 qm soll im nächsten Jahr mit einem Gebäude für ein Tonstudio bebaut werden. Der Wert des mit der Garage bebauten Grundstücks beträgt (ohne Nebenkosten) unstreitig 160 000 €.

Mit notariellem Vertrag vom 1. 10. 2006 erwarb die A-GmbH das Grundstück. Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten war der 1. 11. 2006. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 200 000 €. Die Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages (1 400 € und 224 € Umsatzsteuer) und die Eintragung in das Grundbuch (400 €) trug vereinbarungsgemäß die A-GmbH. Von dem Kaufpreis und den Nebenkosten entfallen 99 % auf den Grund und Boden und 1 % auf die Garage.

Bei Bezahlung dieser Kosten im November 2006 wurde wie folgt gebucht:

Rechts- und Beratungskosten	1 800	an Bank	2 024
Vorsteuer	224		

Da das Grundstück verpachtet war, aber von der A-GmbH ab 1.11.2006 zwecks Bauplanung genutzt werden sollte, leistete sie an den Pächter eine Abstandszahlung in Höhe von 20 000 €, damit der Pächter den noch 8 Jahre laufenden Pachtvertrag vorzeitig auflöst und das Grundstück räumt.

Aufgrund der Zahlung vom 27. 10. 2006 wurde gebucht:

sonstiger Grundstücksaufwand	20 000	an Bank	20 000
------------------------------	--------	---------	--------

Außerdem entstanden der A-GmbH Kosten für den Abriss der Garage im November 2006, weil diese dem Neubau im Wege gestanden hätte. Die Rechnung vom 5. 12. 2006 über 4 000 € und 640 € Umsatzsteuer wurde erst bei Bezahlung am 10. 1. 2007 auf dem Konto Reparaturen und Instandhaltungen bzw. Vorsteuer gebucht.

Mit Steuerbescheid vom 3. 12. 2006 wurde die Grunderwerbsteuer von 7 000 € festgesetzt und bei Bezahlung am 6. 1. 2007 auf dem Konto „sonstige Steuern“ gebucht.

Der Kaufpreis für den Grundstückskauf wurde von der A-GmbH wie folgt beglichen:

- Überweisung von 120 000 € im Oktober 2006 durch Bank,

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

- Übertragung der Rechte an einem patentierten Aufnahmeverfahren für Konzertmitschnitte von Stücken für Rockbands und Klassikorchester zum Preis von 80 000 € einschl. Umsatzsteuer.
Dieser – dem gemeinen Wert entsprechende Preis – wurde von einem unabhängigen Gutachter ermittelt und ist nicht zu beanstanden. Das selbst geschaffene Aufnahmeverfahren ist nicht aktiviert.

Gebucht wurde bei der A-GmbH aufgrund der Banküberweisung:

Grundstücke (Grund und Boden)	120 000	an	Bank	120 000
-------------------------------	---------	----	------	---------

3. Gewerbliche Schutzrechte

Die A-GmbH hat im November 2006 ein Patent „Hertzbestimmung von Stimmbändern“ entwickelt, das künftig für Musikproduktionen von Gesangskünstlern genutzt werden soll. Die für die Entwicklung entstandenen Kosten (die den Aufwendungen entsprechen) betragen 22 500 € und sind entsprechend auf den Aufwandskonten erfasst. Die Erfindung ist für 10 Jahre geschützt. Weitere 4 200 € hat der Arbeitnehmer Schmidt als Erfindervergütung für seine Erfindung „Digitale Umsetzung analoger Aufnahmen“ erhalten, die von der A-GmbH erfolgreich bei der Aufarbeitung alter Tonaufnahmen verwendet wird. Schmidt und die A-GmbH sind sich einig, dass ein Patent dafür nicht angemeldet wird, aber die A-GmbH die Erfindung 5 Jahre nutzen darf, ohne dass Schmidt jemand anderem davon erzählt. Schmidt hatte die Erfindung nach Feierabend in seinem Hobbykeller entwickelt, ohne einen Auftrag dafür erhalten zu haben. Er hat die Erfindung am 10. 8. 2006 vorgestellt. Nachdem Einigung über die Nutzung bestand, wurden 4 200 € im August gezahlt und als sonstiger betrieblicher Aufwand gebucht.

4. Bürgschaft

Die A-GmbH beliefert seit Jahren die Musicmen GmbH, deren vier Gesellschafter als Band „The Musicmen“ auftreten, mit hochwertigen Instrumenten und Verstärkeranlagen. In den vergangenen Jahren konnten damit ca. 150 000 € Umsatz erzielt werden. Im Januar 2006 stand eine größere Lieferung einer modernen Bühnenanlage für die bevorstehende Tournee an. Aufgrund dieser Warenlieferung übernahm die A-GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des Nettopreises des Umsatzes von 75 000 € gegenüber der Sparkasse Magdeburg, die diese Lieferung in derselben Höhe der Musicmen GmbH kreditierte. Der Umsatz wurde bei der A-GmbH ordnungsgemäß als bezahlter Umsatzerlös zzgl. Umsatzsteuer gebucht. Aus Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Tournee der „The Musicmen“ eine finanzielle (und auch künstlerische) Katastrophe war. Soweit Konzerte überhaupt stattfanden, wurden nur bis zu 10 % der vorhandenen Tickets verkauft; die Hälfte der Konzerte wurde mangels Nachfrage abgesagt. Die Musiker der Band eröffneten der A-GmbH, vertreten durch Herrn A, in einem Gespräch am 27. 12. 2006, dass die Musicmen GmbH in ernste Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und der Geschäftsführer deshalb im Januar 2007 beim Amtsgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen wird. Es wird mit einer Insolvenzquote von 15 % gerechnet.

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Aufgabe

Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, wie die dargestellten Teilsachverhalte aus handels- und steuerrechtlicher Sicht zu behandeln sind. Dabei sind die sich aus den Sachverhalten ergebenden Kontobestände in € zum 31.12.2006 zu ermitteln. Planmäßige Abschreibungen sollen in Handelsbilanz und Steuerbilanz möglichst einheitlich **linear** vorgenommen werden. Im Übrigen soll der Jahresüberschuss in der Steuerbilanz möglichst niedrig ausfallen.

Die erforderlichen Buchungssätze (einschl. etwaig erforderlicher Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben.

Die Beteiligten haben alle gesetzlichen Formvorschriften eingehalten.

Teil II

Sachverhalt

Bei der B-GmbH, die ein Fuhrunternehmen (Schwerlastverkehr) betreibt, wurde im August 2006 für die Jahre 2004 und 2005 eine Betriebsprüfung durchgeführt. Eine Anpassung der Buchführung des Jahres 2006 an die Bilanz der Betriebsprüfung zum 31.12.2005 wurde bisher nicht durchgeführt. Zur korrekten steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2006 müssen die Ergebnisse der Betriebsprüfung noch verarbeitet werden. Von der Handelsbilanz abweichende Bilanzansätze oder Bewertungen hatten sich bisher (vor Durchführung der Betriebsprüfung) nicht ergeben, so dass sog. Einheitsbilanzen aufgestellt wurden.

Der Betriebsprüfer traf folgende Feststellungen, die nicht streitig sind:

1. Für einen am 3.1.2004 angeschafften Sattelschlepperzug wurden 200 000 € Anschaffungskosten in 2004 als Fahrzeugkosten (Konto 4500) gebucht. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre, die Abschreibung soll **linear** erfolgen.
2. Die Erlöse und Umsatzsteuer von im Dezember 2004 durchgeführten Fuhrleistungen für die Firma Metall AG (brutto 232 000 €) wurden erst bei Bezahlung im Februar 2005 gebucht. Im November 2005 entstand eine Forderung gegen die Kundin Windmühlen AG in Höhe von brutto 216 000 €, die zum 31.12.2005 fälschlich mit 100 000 € bewertet und so gebucht wurde. Die Bezahlung erfolgte im September 2006.
3. Die zum 31.12.2005 gebildete Prozesskostenrückstellung ist um 180 000 € zu hoch.
4. Aufgrund der Feststellungen zu 2. ergibt sich eine Erhöhung der Umsatzsteuer-Verbindlichkeit für 2004 von 32 000 € und eine Minderung der Umsatzsteuer-Verbindlichkeit für 2005 um 16 000 € (./ 32 000 € und + 16 000 €).
5. Die in der Mehr- und Wenig-Rechnung ausgewiesenen Beträge für Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sind Folgewirkungen der einkommenswirksamen Prüfungsfeststellungen.

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen stellte der Betriebsprüfer folgende Mehr- und Weniger-Rechnung nach der Bilanzpostenmethode auf:

Bilanzposten	2004	2005
Aktivierung Sattelschlepperzug	+ 160 000	./ 160 000 120 000
Aktivierung Forderungen	+ 232 000	./ 232 000 + 116 000
Minderung Prozesskostenrückstellung		+ 180 000
Umsatzsteuerverbindlichkeit lt. Bp	./ 32 000	+ 32 000 ./ 16 000
Gewerbesteuerrückstellung lt. Bp	./ 60 000	+ 60 000 ./ 66 000
Körperschaftsteuerrückstellung lt. Bp	./ 75 000	+ 75 000 ./ 83 500
Rückstellung für Solidaritätszuschlag lt. Bp	./ 4 125	+ 4 125 ./ 4 592
Summe der Änderungen (= steuerlicher Ausgleichsposten)	+ 220 875	+ 25 033
Jahresüberschuss bisher	20 000	30 000
Jahresüberschuss lt. Bp	240 875	55 033

Daraus ergab sich folgende Prüferbilanz:

Aktiva	HB/StB 31. 12. 2004	BpB 31. 12. 2004	HB/StB 31. 12. 2005	BpB 31. 12. 2005
Sattelschlepperzug	0	160 000	0	120 000
Forderungen	200 000	432 000	100 000	216 000
unveränderte Posten	1 000 000	1 000 000	1 600 000	1 600 000
Summe Aktiva	1 200 000	1 592 000	1 700 000	1 936 000
Passiva				
Steuerlicher Ausgleichsposten	0	220 875	0	245 908
Prozesskostenrückstellung			300 000	120 000
USt lt. Bp	0	32 000	0	16 000
GewSt lt. Bp	0	60 000	0	66 000
KSt lt. Bp	0	75 000	0	83 500
SoliZ lt. Bp	0	4 125	0	4 592
unveränderte Posten	1 200 000	1 200 000	1 400 000	1 400 000
Summe Passiva	1 200 000	1 592 000	1 700 000	1 936 000

Die Gesellschaft hat den vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einem Jahresüberschuss vor Steuern für 2006 von 208 682 € aufgestellt. Die Beanstandungen durch die Betriebsprüfung wurden dabei nicht eingearbeitet.

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Zum 31.12.2006 hat der Sattelschlepperzug einen Buchwert von 80 000 €, weil für 2006 noch planmäßige Abschreibungen von 40 000 € zu berücksichtigen sind. Da der Sattelschlepperzug bisher nicht aktiviert war, wurde hierzu nichts gebucht.

Die in der Prüferbilanz zum 31.12.2005 ausgewiesene Forderung gegen die Windmühlen AG in Höhe von 216 000 € wurde im September 2006 bezahlt.

Da in der Buchführung nur eine Forderung von 100 000 € enthalten war, buchte der Buchhalter:

Bank	216 000	an	Forderungen	100 000
			Umsatzerlöse	100 000
			Umsatzsteuer	16 000

Die Gründe für die Bildung einer Prozesskostenrückstellung sind im Jahre 2006 weggefallen. Daraufhin wurde gebucht:

Rückstellungen für Prozesskosten	300 000	an	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	300 000
----------------------------------	---------	----	--	---------

Die vom Betriebsprüfer ermittelten Steuernachzahlungen wurden bei Bezahlung im Dezember 2006 wie folgt gebucht:

Umsatzsteuer	16 000			
Gewerbesteueraufwand	66 000			
Körperschaftsteueraufwand	83 500			
Aufwand Solidaritätszuschlag	4 592	an	Bank	170 092

Aufgabe

Zur korrekten steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2006 sind die Ergebnisse der Betriebsprüfung zu verarbeiten.

Lösen Sie die Aufgabe bitte in folgenden drei Varianten:

1. Ermitteln Sie das steuerlich maßgebende Jahresergebnis 2006 vor Steuern durch Anfertigung einer sogenannten Überleitungsrechnung (zwecks von der Firma geplanter Aufstellung einer abweichenden Steuerbilanz ohne Änderung der Handelsbilanz). Ermitteln Sie dabei den Bestand des steuerlichen Ausgleichspostens zum 31.12.2006.
2. Die Gesellschaft möchte, dass Handelsbilanz und Steuerbilanz zum 31.12.2006 übereinstimmen; der steuerliche Ausgleichsposten soll also wegfallen. Die Anpassung der bisherigen Handelsbilanz soll durch eine Angleichungsbuchung zum 1.1.2006 über das Gewinnvortragkonto erfolgen. Wie lauten die – unter Berücksichtigung der bisher vom Buchhalter schon vorgenommenen Buchungen – erforderlichen Buchungssätze?
3. Die Gesellschaft möchte, dass Handelsbilanz und Steuerbilanz zum 31.12.2006 übereinstimmen; der steuerliche Ausgleichsposten soll also wegfallen. Die Anpassung der bisherigen Handelsbilanz soll durch eine erfolgswirksame Erfassung der Ergebnisse der Betriebsprüfung in der laufenden Buchführung des Jahres 2006 erfol-

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

gen. Wie lauten die – unter Berücksichtigung der bisher vom Buchhalter schon vorgenommenen Buchungen – erforderlichen Buchungssätze? Welche Besonderheit ist bei dieser Variante im Rahmen der Einkommensermittlung 2006 zu beachten?

Teil III

Sachverhalt

Die Schrott & Diesel OHG betreibt seit 10 Jahren in Potsdam einen Schrottplatz. An der OHG sind die Gesellschafter A und B mit je 40 % und C mit 20 % beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag soll die Gewinnverteilung nach dem Beteiligungsverhältnis erfolgen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters soll die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden. Im Fall des unterjährigen Ausscheidens soll der ausscheidende Gesellschafter aus Vereinfachungsgründen einen pauschalierten Gewinnanteil erhalten. Für jeden Monat seiner Beteiligung erhält er 2 000 € (Gesellschafter C) bzw. 4 000 € (Gesellschafter A und B). Der übrige Gewinn soll zwischen den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihren nach dem Ausscheiden vorliegenden Beteiligungsverhältnissen aufgeteilt werden. Diese Regelung hat die OHG durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts abgesichert.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Handelsbilanz soll mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Die Bilanzen für 2005 und 2006 wurden noch nicht beim Finanzamt eingereicht. Die Buchführung wurde 2006 vom Gesellschafter B erstellt, ebenso eine vorläufige Bilanz auf den 31. 12. 2006.

Aktiva		Passiva	
Grund und Boden	1 000 000	Kapital A	451 000
Betriebsgebäude	60 000	Kapital B	351 000
Maschinen	1 936 800	Kapital C	268 000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	80 000	Rücklagen	48 000
		Rückstellungen	20 000
Bank	150 000	Verbindlichkeiten	2 188 800
Forderungen	100 000		
	3 326 800		3 326 800

Stille Reserven sind in den Wirtschaftsgütern Grund und Boden (200 000 €) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (32 000 €) auf den Stichtag 30.9.2006 gutachterlich festgestellt worden, ebenso der Geschäftswert von 225 000 €. Sonstige stille Reserven sind nicht vorhanden. Die Gesellschafter beschließen, einen Steuerberater mit den Abschlussarbeiten für das Jahr 2006 zu beauftragen. Aus den Unterlagen ergeben sich unter anderem folgende Buchungsvorgänge und Geschäftsvorfälle:

1. Anschaffung Betriebsgelände

Mit Kaufvertrag vom 17.11.2000 erwarb die OHG zusätzlich zum bisherigen Betriebsgrundstück G1 (Anschaffungskosten 1 000 000 €) zwei weitere Betriebsgrundstücke (G2 und G3) mit einer Fläche von je 10 000 qm zum Kaufpreis von jeweils 250 000 € (netto). Im Januar 2006 ergab sich der Verdacht von Bodenverunreinigungen, weshalb

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

die OHG den Gutachter G beauftragte. Sein ausführliches Gutachten vom April 2006 ergab aufgrund der festgestellten Konzentration an Schadstoffen für das Grundstück G2 einen Sicherungsbedarf für den Boden und das Grundwasser. Auf diesem Grundstück sei zur Eindämmung und Kontrolle der Schadstoffbelastung eine Einkapselung notwendig, deren Kosten sich auf ca. 150 000 € belaufen würden. Allerdings dürfe dieses Grundstück dann keiner Nutzung mehr unterliegen. Die Alternative wäre ein vollständiger Bodenaustausch mit Grundwassersanierung, was aber Kosten in Höhe von 2 500 000 € verursachen würde.

Auf dem Grundstück G3 seien bereits oberflächlich Kontaminationen aufgetreten, die aber durch geringfügigen partiellen Austausch der oberen Bodenschicht mit einem Aufwand von ca. 50 000 € beseitigt werden könnten (Sanierung), so dass auf diesem Grundstücksteil dann kurzfristig wieder eine betriebliche Nutzung durch die OHG möglich wäre.

Dieses Gutachten wurde im Rahmen einer Besprechung im Mai 2006 Vertretern der zuständigen Umweltbehörde und anderer Behörden bekannt gegeben. Unter den Besprechungsteilnehmern bestand Einvernehmen darin, dass die im Gutachten aufgeführten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Art und Umfang notwendig, aber auch ausreichend seien. Sie sollten im Hinblick auf die künftige Nutzung des Grundstücks G3 durch die OHG erfolgen. Die Umweltbehörde kündigte eine entsprechende Ordnungsverfügung gegen die OHG an, wollte aber vorher noch einen amtlich bestellten Gutachter prüfen lassen, ob weitere Kontaminationen auf dem Grundstück vorhanden seien. Dieser Gutachter bestätigte im Dezember 2006 allen Beteiligten die Ergebnisse des ersten Gutachtens.

Die Umweltbehörde erließ daraufhin gegen die OHG im Januar 2007 die angekündigte Ordnungsverfügung. Die Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen wurden bis September 2007 abgeschlossen; dabei entstanden Kosten in Höhe von 200 000 €.

B buchte aufgrund des ersten Gutachtens für 2006:

Teilwertabschreibung	500 000	an	Grundstück 2	250 000
			Grundstück 3	250 000

2. Schrottpresse

Die OHG nutzte seit dem 1. 1. 2006 eine neuentwickelte mobile Schrottpresse, die sie zwecks Erprobung zunächst für 20 000 € zzgl. 3 200 € Umsatzsteuer monatlich von der Anlagenbau GmbH mietete. Im Mietvertrag war der OHG das Recht eingeräumt worden, jederzeit unter Anrechnung der geleisteten Mietzahlungen die Maschine, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren hat, zu erwerben. Der Mietvertrag war jeweils zum Ende eines Monats kündbar. Die Zahlung des Mietzinses wurde in den Monaten Januar bis Oktober 2006 korrekt verbucht. Der Nettokaufpreis der Maschine (Listenpreis) beträgt 1 200 000 €. Nach erfolgreicher Erprobung erwarb die OHG die Schrottpresse zum 1. 11. 2006. Der Hersteller stellte folgende Rechnung aus:

Kaufpreis (netto)	1 200 000 €
./. gezahlter Mietzins	200 000 €
	<hr/>

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

		1 000 000 €
16 % USt		160 000 €
Restkaufpreis		1 160 000 €

Der Rechnungsbetrag wurde noch im November 2006 an die Anlagenbau GmbH vom betrieblichen Bankkonto überwiesen: Buchung durch B:

Maschinen (Schrottpresse)	1 000 000	an	Bank	1 160 000
Vorsteuer	160 000			

Die Abschreibung hat B wie folgt berechnet:

$$1\,200\,000\text{ €} \times 10\% = 120\,000\text{ €} \times \frac{2}{12} = 20\,000\text{ €}$$

Buchung:

AfA	20 000	an	Maschinen (Schrottpresse)	20 000
-----	--------	----	---------------------------	--------

3. Turmdrehkran

Im Juli 2006 erwarb die OHG für 150 000 € zzgl. 24 000 € Umsatzsteuer einen Turmdrehkran (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 15 Jahre). Gemäß den Vereinbarungen im Kaufvertrag wurde ein kleinerer Kran in Zahlung gegeben, der mit 81 200 € auf den Kaufpreis angerechnet wurde. Diesen Kran (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre) wurde im Januar 2004 zu einem Kaufpreis von 100 000 € (netto) angeschafft und seitdem degressiv abgeschrieben. Der Buchwert zum 31.12.2005 beträgt 64 000 €.

Folgende Rechnung ging bei der OHG ein:

Turmdrehkran		150 000 €
16 % USt		24 000 €
		174 000 €
./. alter Kran		81 200 €
noch zu zahlen		92 800 €

Die Zahlung erfolgte noch im Juli vom betrieblichen Bankkonto.

Buchung:

Maschinen (Turmdrehkran)	92 800	an	Bank	92 800
--------------------------	--------	----	------	--------

Weitere Buchungen wurden nicht vorgenommen.

4. Verlust der EDV-Anlage

An der EDV-Anlage entstand am 15.6.2006 ein Brand durch Kurzschluss. Dabei wurde die Anlage, die am 31.12.2005 mit 72 000 € zu Buche stand und deren Anschaffungskosten 120 000 € betragen, unbrauchbar und konnte nicht mehr genutzt werden. Entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wurde sie mit 20 % jährlich abgeschrieben. Am 30.6.2006 überwies die Versicherung 120 000 € auf das betriebliche Bankkonto. Von dem Erstattungsbetrag entfallen 20 000 € (netto) auf Folgeschäden,

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

die durch den Ausfall der EDV-Anlage entstanden. Die Folgeschäden wurden unverzüglich beseitigt.

Buchung durch B:

Bank	120 000	an	Betriebs- und Geschäftsausstattung	72 000
			Rücklage	48 000
s. b. Aufwand	20 000	an	Bank	23 200
Vorsteuer	3 200			

Im Juli 2006 erwarb die OHG eine neue EDV-Anlage (Nutzungsdauer 4 Jahre) zum Preis von 80 000 € (netto), mit der doppelt so viel Arbeitsgänge bewältigt werden können, wie mit der zerstörten Anlage.

Buchung durch B:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	80 000	an	Bank	92 800
Vorsteuer	12 800			

Weitere Buchungen wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

5. Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2002 – 2004 erläuterte der Prüfer bei der Schlussbesprechung am 10. 1. 2006, dass die Buchführung der OHG für nicht ordnungsmäßig befunden wurde und Gewinnschätzungen für alle Jahre vorgenommen werden. Das Finanzamt erließ am 30. 1. 2006 entsprechend geänderte Steuerbescheide für 2002 – 2004. Die Steuernachforderungen wurden in die bestehenden Verbindlichkeiten eingebucht. Nach Einspruch gegen diese Bescheide beauftragte die OHG am 2. 2. 2006 einen Steuerberater, ihre steuerlichen Interessen wahrzunehmen und nach den vorhandenen Büchern und Aufzeichnungen eine neue Buchführung für die zurückliegenden Jahre 2002 – 2004 zu erstellen, und im Rechtsbehelfsverfahren zu beantragen, die durch diese Buchführung ausgewiesenen Gewinne der Besteuerung zugrunde zu legen. Zusätzlich sollte er die durch eventuelle Änderungen notwendigen Kapitalanpassungsbuchungen vornehmen. Der Steuerberater handelte auftragsgemäß und rechnete gegenüber der OHG am 1. 12. 2006 wie folgt ab:

Erstellung Buchführung für

2002	10 000 €
2003	10 000 €
2004	10 000 €
	<hr/>
	30 000 €
zzgl. USt	4 800 €
zu zahlen	<hr/>
	34 800 €

Die Überweisung erfolgte am 8. 12. 2006 vom betrieblichen Bankkonto.

Buchung durch B:

Rechts- und Beratungskosten	30 000	an	Bank	34 800
Vorsteuer	4 800			

STEUERBERATERPRÜFUNG 2007

Stellen Sie die Gewinnauswirkung für das Jahr 2006 nach der GuV-Methode dar, füllen Sie dazu die Anlage aus.

Anlage zu Teil III

Vorgang	Erfolgskonto	Gewinnauswirkung +	Gewinnauswirkung ./.
1. Betriebsgelände			
2. Turmdrehkran			
3. Schrottpresse			
4. Ausfall der EDV-Anlage			
5. Betriebsprüfung			
6. Ausscheiden des C			
Summen			
Saldo			

Gewinnverteilung:

	Summe	A (50 %)	B (50 %)	C (Pauschale 2 000 € x 9)
Vorläufiger Gewinn	120 000 €	51 000 €	51 000 €	18 000 €
Gewinnauswirkung				-
Gewinn 2006				